

Taxieren von Rezepturen

Die Preisberechnung von Rezepturen ist in § 5 der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) geregelt.

Stoffe ab-/umfüllen:

(mengenanteilhafter EK + 100 % Festzuschlag) + (EK der Verpackung + 100 % Festzuschlag) + 19 % MwSt.

Rezepturbereitungen:

(mengenanteilhafter EK der Stoffe + 90 % Festzuschlag) + (EK der Verpackung + 90 % Festzuschlag) + Rezepturzuschlag + 8,35 € Festzuschlag + 19 % MwSt.

Beispielverordnung:

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

Triamcinolonacetonid 0,1 % Basiscreme DAC ad 100,0
1 x tgl. dünn auftragen

Basispreise gemäß Hilfstaxe:

• Triamcinolonacetonid: 1 g	7,80 €
• Basiscreme DAC: 250 g	1,87 €
• Gefäß: Kruke mit Deckel = 100 g	0,38 €
• Rezepturzuschlag Nr. 2: bis 200 g	6,00 €

Rechnung:

• Triam. acet. inkl. „f“ (1,078) = 0,1078 g ▶ 0,84 € + 90 % =	1,60 €
• Basiscreme DAC = 99,89 g ▶ 0,75 € + 90 % =	1,43 €
• Kruke mit Deckel = 0,38 € + 90 % =	0,72 €
• Rezepturzuschlag =	6,00 €
• Festzuschlag =	8,35 €
Zwischensumme =	18,10 €
19 % Mehrwertsteuer=	3,44 €
Endsumme = VK =	21,54 €

MERKE:

- Den Berechnungen werden die Festpreise der „Hilfstaxe für Apotheken“ zugrunde gelegt. Diese sind bindend. Nur wenn darin keine Angaben zu finden sind, darf der tatsächliche Apothekeneinkaufspreis (AEK) als Berechnungsgrundlage verwendet werden.
- Grundsätzlich wird kaufmännisch gerundet, d. h., bei Beträgen < 0,5 Cent wird ab- und bei Beträgen ≥ 0,5 Cent aufgerundet. Die Rundungsregeln für die Preisberechnung von Rezepturen sind in einer eigenen DAP Arbeitshilfe zusammengefasst: <https://www.deutschesapothekenportal.de/rezept-retax/dap-retax-arbeitshilfen/rezeptur/rundungsregeln/>
- Zur Berechnung werden die – ggf. korrigierten – Soll-Einwaagen (inkl. Einwaagekorrekturfaktor „f“) verwendet. Dies ist auf der Verordnung zu dokumentieren.
- Der Qualitätszuschlag für Wasser wird nur 1 x pro Rezeptur erhoben, unabhängig von der verwendeten Menge an Aqua pur.
- Der Rezepturzuschlag (Arbeitspreis) ist nur 1 x pro Rezeptur zu erheben. Er ist abhängig von der Rezepturart und -menge. Falls die hergestellte Menge über der angegebenen Grundmenge liegt, wird für jede weitere angefangene Grundmenge ein halber Grundpreis (+ 50 %) dazugerechnet.
- Werden Rezepturen für den Sprechstundenbedarf hergestellt, darf die Apotheke keinen Gefäßpreis taxieren (sofern Ihr Regionalvertrag keine Ausnahmeregelung vorsieht).
- Gemäß § 9 AMPreisV sind die Einzelbeträge, aus denen sich der endgültige Abgabepreis zusammensetzt, auf der Verordnung anzugeben. Reicht die Rezeptvorderseite dafür nicht aus, kann die Rückseite genutzt werden. Es empfiehlt sich, einen Hinweis diesbezüglich auf der Vorderseite anzubringen.
- Liegt der Wirkstoff suspendiert vor, können Arbeitsschritte gespart werden, indem mikronisierte Wirkstoffe eingesetzt werden, z. B. Caelo Triamcinolonacetonid mikronisiert, API.

